

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 93 (1967)
Heft: 50

Illustration: [s.n.]
Autor: Stauber, Jules

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Obergericht des Kantons Luzern schützte als Rekursinstanz die Verurteilung von zwei Journalisten, die sich in einem Untersuchungsverfahren zur Aufdeckung «undichter Stellen» bei der Luzerner Polizei als Zeugen gewei- gert hatten, die Quellen ihrer In- formation zu nennen.

Dazu schrieben die «Luzerner Neue- sten Nachrichten»:

«Mit dieser Verurteilung dürfte die Angelegenheit jedoch ihr Ende noch nicht gefunden haben. Denn der mit der Untersuchung gegen «Unbe- kannt» beauftragte *Amtsstatthalter* erließ unmittelbar nach der Publi- kation des Rekursentscheides eine *neue Vorladung*. Hugo Schmidt wurde deshalb am vergangenen Montag erneut einvernommen und weigerte sich ein weiteres Mal, die Quellen seiner Information in ei- nem bestimmten Falle zu nennen. Der *Amtsstatthalter* wird ihn des- halb mit der *verschärften Strafe* – Buße bis 300 Franken oder Beuge- haft – belegen müssen. Es könnte so der Fall eintreten, daß der in jeder Beziehung unbescholtene junge Mann demnächst für 24 Stunden ins Gefängnis wandert. Er dürfte damit für sich in Anspruch neh- men, «Märtyrer einer *verfehlten, rückständigen Informationspraxis der Luzerner Justiz- und Polizei- behörden* zu sein. Seine Weigerung, als Zeuge auszusagen, ist denn auch nichts anderes als ein Protest gegen das Ungenügen einer Informations- politik, die schon seit Jahren Ge- genstand deutlicher und zunehmen- der Kritik bildet.

Dem *gesteigerten Informationsbe- dürfnis unserer Zeit* trägt nämlich

die Informationspraxis der Polizei und der Untersuchungsinstanzen wenig Rechnung. Einmal *fehlt die gesetzliche Basis*, denn der in Frage kommende Artikel 65 der Luzerner Strafprozeßordnung erklärt dazu lediglich, daß der mit der Unter- suchung beauftragte *Amtsstatthalter* bei schweren Verbrechen oder bedeutenden Schadenereignissen zu dem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt der Presse eine kurze Mitteilung zukommen lassen könne. Zum andern fehlt es zuständigen- orts öfters auch an *Verständnis für die Bedürfnisse der Presse von heute*, die ihre Leser rasch und aus- reichend über Geschehnisse im en- geren und weiteren Bereiche orien- tieren will.

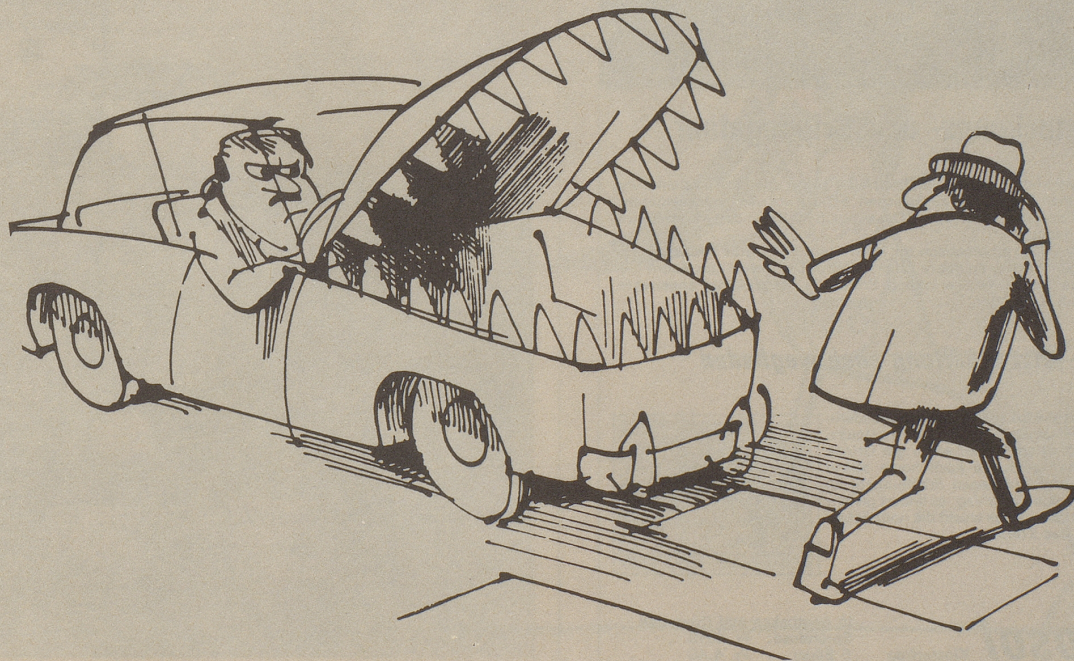
Diese Mängel führten, nicht zu- letzt unter dem Druck der Kon- kurrenz, dazu, daß Zeitungen und Journalisten *eigene Informations- linien aufbauten*, um rascher in den Besitz von Nachrichten zu gelan- gen. Andererseits stellt sich diese *Presse* auch immer wieder und loyal in den *Dienst der Polizei und der Untersuchungsorgane*, wenn es gilt, bei der Fahndung nach einem Ue- beltäter mitzuwirken. Ansätze zu einer Zusammenarbeit sind vor- handen, leider blieb es bisher bei diesen Ansätzen, und der krasse Fall der beiden hart angefaßten Journalisten zeugt von einem *Rück- fall ins Zeitalter der Daumen- schrauben.*»

Im Hinblick darauf schrieb einer unserer Mitarbeiter nebenstehenden, etwas scharfen Artikel. Er tat es aber so, daß er keine Strafe zu gewärtigen hat. Nebelspalter

So kann das doch nicht weitergehen!

Eine Glosse über unhaltbare Zustände

Bruno Knobel



Zeichnung: Stauber